

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB: Stillschweigende Übernahme des Risikos eines Leistungshindernisses**
Urteil vom 25.06.2024, Az: X ZR 97/23
2. **PatG: Benennung des Erfinders bei Einsatz von künstlicher Intelligenz**
Beschluss vom 11.06.2024, Az: X ZB 5/22
3. **FamFG: Bezeichnung des Typus der Unterbringungseinrichtung**
Beschluss vom 15.05.2024, Az: XII ZB 490/23
4. **FamFG: Mitteilung von Ergänzungen des Haftantrags**
Beschluss vom 11.06.2024, Az: XIII ZB 49/21

Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB: Stillschweigende Übernahme des Risikos eines Leistungshindernisses**
Urteil vom 25.06.2024, Az: X ZR 97/23
 - a) Eine Verantwortlichkeit des Gläubigers im Sinne von § 323 Abs. 6 Fall 1 BGB und § 326 Abs. 2 Satz 1 Fall 1 BGB kann auch dann anzunehmen sein, wenn die Auslegung des Vertrags ergibt, dass der Gläubiger nach der vertraglichen Gestaltung das Risiko eines bestimmten Leistungshindernisses ausdrücklich oder konkludent übernommen hat und sich dieses Leistungshindernis verwirklicht (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 26. Januar 2023 - IX ZR 17/22 , NZM 2023, 460 Rn. 9; Urteil vom 13. Januar 2011 - III ZR 87/10 , BGHZ 188, 71 = NJW 2011, 756 Rn. 16; Urteil vom 11. November 2010 - III ZR 57/10 , NJW-RR 2011, 916 Rn. 18; Urteil vom 18. Oktober 2001 - III ZR 265/00 , NJW 2002, 595, juris Rn. 9).
 - b) Die stillschweigende Übernahme eines Risikos kommt insbesondere in Betracht, wenn dieses schon bei Vertragsschluss bestanden hat und nur eine Vertragspartei in der Lage war, es abzuschätzen, oder wenn seine Verwirklichung von persönlichen Verhältnissen eines Vertragspartners abhängt, die der andere Teil nicht beeinflussen kann (Bestätigung von BGH, Urteil vom 18. Oktober 2001 - III ZR 265/00 , NJW 2002, 595, juris Rn. 9; Urteil vom 11. November 2010 - III ZR 57/10 , NJW-RR 2011, 916 Rn. 12 und 18).
 - c) Eine stillschweigende Risikoübernahme in diesem Sinne ist in der Regel zu bejahen, wenn der Gläubiger eine Luftbeförderung unter Ausschluss der nachträglichen Änderung des Beförderungszeitpunktes bucht, obwohl die zu befördernden Personen von einem für das Zielland seit längerem bestehenden Einreiseverbot betroffen sind, das an

den Zweck der Reise oder sonstige persönliche Umstände anknüpft, und nicht absehbar ist, ob dieses Verbot vor dem vereinbarten Beförderungszeitpunkt aufgehoben wird (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 30. November 1972 - VII ZR 239/71 , BGHZ 60, 14 , juris Rn. 16 ff.).

2. PatG: Benennung des Erfinders bei Einsatz von künstlicher Intelligenz

Beschluss vom 11.06.2024, Az: X ZB 5/22

a) Erfinder im Sinne von § 37 Abs. 1 PatG kann nur eine natürliche Person sein. Ein maschinelles, aus Hard- oder Software bestehendes System kann auch dann nicht als Erfinder benannt werden, wenn es über Funktionen künstlicher Intelligenz verfügt.

b) Die Benennung einer natürlichen Person als Erfinder ist auch dann möglich und erforderlich, wenn zum Auffinden der beanspruchten technischen Lehre ein System mit künstlicher Intelligenz eingesetzt worden ist.

c) Die Benennung einer natürlichen Person als Erfinder im dafür vorgesehenen amtlichen Formular genügt nicht den Anforderungen aus § 37 Abs. 1 PatG , wenn zugleich beantragt wird, die Beschreibung um den Hinweis zu ergänzen, die Erfindung sei durch eine künstliche Intelligenz generiert oder geschaffen worden.

d) Die Ergänzung einer hinreichend deutlichen Erfinderbenennung um die Angabe, der Erfinder habe eine näher bezeichnete künstliche Intelligenz zur Generierung der Erfindung veranlasst, ist rechtlich unerheblich und rechtfertigt nicht die Zurückweisung der Anmeldung nach § 42 Abs. 3 PatG .

3. FamFG: Bezeichnung des Typus der Unterbringungseinrichtung

Beschluss vom 15.05.2024, Az: XII ZB 490/23

a) Der Typus der Unterbringungseinrichtung muss nach § 323 Abs. 1 Nr. 1 FamFG in der Beschlussformel der gerichtlichen Entscheidung über die Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringung hinreichend genau bezeichnet werden, ohne dass jedoch eine konkrete Einrichtung zu bestimmen wäre.

b) Soll sich die Genehmigung oder Anordnung der Unterbringung des Betroffenen im Einzelfall auf mehrere Einrichtungsarten erstrecken, muss grundsätzlich für jeden gewählten Einrichtungstypus die Erforderlichkeit einer dortigen Unterbringung begründet werden.

4. FamFG: Mitteilung von Ergänzungen des Haftantrags

Beschluss vom 11.06.2024, Az: XIII ZB 49/21

Dem Betroffenen müssen vor seiner gerichtlichen Anhörung wesentliche Ergänzungen und Änderungen des Haftantrags in geeigneter Weise mitgeteilt und erforderlichenfalls übersetzt werden.